

Satzung über die Benutzung der Öffentlichen Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl und die Erhebung von Gebühren

vom 20.06.2012

Der Stadtrat der Sickingenstadt Landstuhl hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S.419) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995, GVBl.S.175, in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974, S. 578, in der zur Zeit geltenden Fassung am 19.06.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei der Sickingenstadt Landstuhl ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, der Aus- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie stellt Literatur und Medien aus zahlreichen Wissensgebieten, Kinder- und Jugendbücher zur Verfügung. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Öffentlichen Bücherei werden alle Personen ab schulpflichtigem Alter gegen Vorlage eines gültigen Benutzerausweises zugelassen.

§ 3 Benutzerausweis

(1) Jeder Benutzer erhält auf Antrag von der Stadtbücherei einen Benutzerausweis. Der Ausweis gilt für das jeweils laufende Haushaltsjahr und berechtigt zum Entleihen der vorhandenen Bücher und Medien. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(2) Die Gebühr für den Benutzerausweis beträgt 10,00 € für das jeweils laufende Haushaltsjahr; eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

- (3) Die Gebühr gemäß Absatz 2 wird nicht erhoben bei:
- Minderjährigen
 - Volljährigen Schülern und Studierenden bis zum 25. Lebensjahr (Nachweis durch aktuellen Schüler- oder Studentenausweis)
 - Beziehern von
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - Sozialhilfe nach dem SGBXII
 - Arbeitslosengeld II (= sog. Hartz IV)
 - Kinderzuschlag nach BKGG
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Zum Nachweis des Bezugs der genannten Leistungen ist die Vorlage des oder der jeweils aktuellen und gültigen Bescheide(s) erforderlich.

Die Daten werden ausschließlich für Zwecke der Bücherei verwendet. Eine anderweitige Nutzung oder Weitergabe der Daten ist unzulässig. Mit Antrag auf Erteilung eines Benutzerausweises erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller die Zustimmung zur Nutzung der Daten im genannten Umfang.

(4) Der Ausweisinhaber haftet für jeden Schaden, der der Stadt durch Missbrauch des Ausweises entsteht, solange der Verlust des Ausweises der Stadtbücherei nicht angezeigt wurde. Namens- und Wohnungsänderungen während der Gültigkeitsdauer des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei mitzuteilen.

(5) Für abhanden gekommene Benutzerausweise wird gegen eine Gebühr von 5,00 € ein Ersatzausweis für die Restlaufzeit ausgestellt.

(6) Bei Missbrauch des Ausweises oder bei sonstigen Verstößen gegen diese Bestimmungen ist die Büchereileitung berechtigt, den Benutzerausweis einzuziehen.

§ 4 Entleihe, Verlängerung, Vorbestellung

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien unentgeltlich bis zu drei Wochen ausgeliehen. Eine Verkürzung der Leihfrist, die Einschränkung der Anzahl der Bücher und Medien sowie altersgemäße Beschränkungen sind im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

(2) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag – auch telefonisch oder per Email – um höchstens drei Wochen verlängert werden, wenn das Werk von anderer Seite nicht vorbestellt ist. Ausgenommen von dieser Verlängerung sind Zeitschriften. Die Stadtbücherei kann bei berechtigtem Interesse entlehene Bücher und andere Medien zurückfordern.

(3) Der Benutzer kann anderweitig ausgeliehene Bücher und Medien vorbestellen.

§ 5 Gebühren und Auslagen

(1) Der jeweilige Leihvorgang (Ausleihen eines oder mehrerer Bücher/Medien) ist innerhalb des in § 4 Abs. 1 benannten Zeitraums, bei Verlängerungen gemäß § 4 Abs. 2 auch für diesen Zeitraum, unentgeltlich.

(2) Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche wird pro Leihvorgang eine Leihgebühr von 2,00 € für jede weitere angefangene Woche erhoben. §§ 187 Abs. 1 und 188 Abs. 2 BGB gelten entsprechend.

(3) Darüber hinaus ist der Benutzer verpflichtet, die mit der Rückforderung entliehener Bücher und Medien nach Ablauf der Leihfrist verbundenen Kosten und Auslagen (Portokosten, Personalkosten, Kosten einer gerichtlichen Rechtsverfolgung usw.) zu entrichten.

§ 6 Behandlung der Bücher und Medien und Ersatzleistung bei Beschädigung oder Verlust

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Bücher und Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Bücher und Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen zu schützen. Die Weitergabe von Büchern und Medien ist nicht gestattet.

(3) Für verlorene, beschmutzte oder anderweitig beschädigte Bücher und Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, Ersatz leisten. Die Büchereileitung legt die Höhe des zu ersetzenden Zeitwertes fest.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Satzung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung zeitweise oder dauernd von der Benutzung der öffentlichen Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Sickingenstadt Landstuhl, den 20. Juni 2012



(Klaus Grumer)
Stadtbürgermeister